

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für das Planfeststellungsverfahren
„Neubau des Gleises 720 im Bahnhof Bremervörde“
Aktenzeichen: 4130-30224-164**

I.

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH plant im Bahnhof Bremervörde ein neues Abstellgleis (720) zu bauen, um weitere Abstellkapazitäten für neu entwickelte Brennstoffzellentriebzüge zu schaffen. Da die Fahrzeuge des Typs Coradia LINT 54 ca. 13 m länger als die heute verkehrenden Diesel-Triebzüge des Typs LINT 41 sind, erfordert die Umstellung erweiterte Abstellkapazitäten im Bahnhof Bremervörde.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das o.g. Änderungsvorhaben stellt nach Nr. 14.8.1, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung durchgeführt. Dabei wurde in der ersten Stufe geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Aufgrund dessen wurde in der zweiten Stufe geprüft, ob das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung in der zweiten Stufe hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Folglich besteht keine UVP-Pflicht und es entstehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Bremervörde und der Gemeinde Basdahl.

III.

Im Wirkungsbereich des geplanten Änderungsvorhabens liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

1.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes berücksichtigt, dass durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 1.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Es liegen keine entsprechenden Nutzungskriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

- 1.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es liegen keine entsprechenden Qualitätskriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

- 1.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 1.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

- 1.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 1.3.1 erfasst

Im Vorhabengebiet sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG.

- 1.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 1.3.1 erfasst

Es liegen keine benannten Schutzgüter vor.

- 1.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Es liegen keine entsprechenden benannten Schutzgüter vor.

- 1.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Es liegen keine entsprechenden benannten Schutzgüter vor.

- 1.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Es liegen keine entsprechenden benannten Schutzgüter vor.
- 1.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Es liegen keine entsprechenden benannten Schutzgüter vor.
- 1.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Es liegen keine entsprechenden Nutzungs-/ Schutz-/ Qualitätskriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.
- 1.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Es liegen keine entsprechenden Qualitätskriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.
- 1.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)
Es liegen keine entsprechenden Nutzungs-/ Schutz-/ Qualitätskriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.
- 1.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.
- 1.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)
Es liegen keine entsprechenden Schutzgebiete vor.

Es war daher nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen auf das genannte Gebiet zu erwarten:

- 2.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Baulänge der Gleisanlage sowie der Weiche beträgt 0,021 km, bei einer geschätzten Flächeninanspruchnahme (Bau und Anlage) von 0,012 ha. Der geschätzte Umfang der Erarbeiten beim Bodenaushub etwa 530 m³ und beim Bodeneinbau etwa 506 m³.

2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es besteht kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die vom Vorhaben betroffenen Böden sind anthropogen überprägt, Böden im Sinne natürlicher Ressourcen sind aufgrund der Umgestaltung des Gleisbettes demnach nicht gegeben. Ebenfalls liegt keine Nutzung von Wasser im Sinne einer natürlichen Ressource vor, da im geplanten Trassenbereich die vorhandene Grabmulde keine Gewässerfunktion besitzt.

2.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Abfälle werden durch die Anlage des neuen Gleises sowie des Reinigungssteiges nicht erzeugt. Abfall entsteht bei der Entsiegelung der alten Überfahrt. Dieser wird aber ordnungsgemäß und im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt.

2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bauzeitlich sind mit Staubemissionen zu rechnen sowie mit einer Zunahme der Emissionen von Kohlenwasserstoffen durch Abtropfprozesse. Weiterhin ist eine geringfügige Zunahme des Anlagelärms durch ein weiteres Abstellgleis zu erwarten.

2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

2.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Risiken oder Ähnliches liegen nicht vor.

2.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Eine Anfälligkeit für Störfälle liegt nicht vor.

2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es sind Lärmimmissionen während der Baudurchführung in einem begrenzten Zeitraum zu erwarten. Relevante Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können jedoch anhand der Ergebnisse der Schall-technische Untersuchung, im Zusammenhang mit dem während der Bauzeit vorgesehenen Monitoring der Lärmbeeinträchtigungen, ausgeschlossen werden. Weiterhin kommt es durch die Bauarbeiten zu optischen und akustischen Beeinträchtigungen. Die Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass baubedingte Beeinträchtigungen durch baubegleitende Messungen kontrolliert und bei Überschreitung Maßnahmen ergriffen werden. Anlagebedingt kommt es zu keinen relevanten Änderungen der Immissionsgrenzwerte. Unter Berücksichtigung der Baudurchführung nach dem aktuellen Stand der Technik, sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Es sind keine zusätzlichen Betroffenheiten zu erwarten.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben und die damit zusammenhängenden Auswirkungen überschreiten nicht den derzeitigen Status Quo.

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Das geplante Vorhaben wird keinerlei Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter haben.

- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Das geplante Vorhaben wird keinerlei Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter haben, somit liegen keine Wahrscheinlichkeiten vor.

- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind als vorübergehende Beeinträchtigungen während der Bauphase anzusehen und beeinträchtigen weiteren Verlauf keine der genannten Schutzgüter. Dauerhafte anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es besteht kein Zusammenwirken etwaiger Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassener Vorhaben.

- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen, sofern sie überhaupt bestehen, von so geringer Bedeutung, dass eine planerische Anpassung nicht notwendig ist.

IV.

Beeinträchtigungen, die durch die geplante Erweiterung der Gleisanlage mit Errichtung der eines Abstell-/Rangiergleises zu erwarten sind, sind in drei Kategorien zu unterscheiden:

Baubedingte Auswirkungen – sind als vorübergehende Beeinträchtigungen während der Bauphase anzusehen, z.B. Bodenbewegungen und Baustellenbetrieb, sowie Einsatz von Baufahrzeugen und LKW-Transporte. Beeinträchtigungen im Baufeld (Arbeitsraum) sind im Allgemeinen durch die Wiederherrichtung der genutzten Flächen auszugleichen.

Anlagebedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme (Gleistrasse, Rangierwege, Transportwege) und Versiegelung (Fahrbahnen) sowie betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen bzw. Erschütterungen und Störungen der Fauna stellen dauerhafte, langfristig wirkende Beeinträchtigungen dar.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, welche die bestehenden Belastungen deutlich übersteigen, sind nicht zu erwarten. Die Nutzungsintensität wird sich nicht erhöhen, andere zusätzliche negative Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Im Wesentlichen werden durch das Bauvorhaben nachteilige anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden hervorgerufen. Wobei die Beanspruchung des Bodens als unerheblich einzustufen ist. Für die übrigen Schutzgüter entstehen weitestgehend keine Beeinträchtigungen, allenfalls gering- bis unerheblich.

Planungsrechtlich wurde die Kompensation der festgestellten anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bereits abgehandelt.

Die Inanspruchnahme der Biotope mit geringer bzw. geringer bis allgemeiner Bedeutung und des Bodens als Lagerplätze neben dem Arbeitsraum, wird nach Beendigung der Bauarbeiten durch Rekultivierung entsprechend dem Ursprungszustand wiederhergestellt.

Zur Vermeidung der baubedingten Konflikte bezüglich einer Gefährdung der zu erhaltenden Vegetations- und Gehölzbestände sowie einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität womit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 14.11.2022

gez.

Kuhlmey